

## Vergleich der Rahmenreglemente 2022 und 2023

Rahmenreglement 2022	Rahmenreglement 2023
<p>1.1 Im Rahmen der Stiftung besteht für jeden ihr angeschlossenen Arbeitgeber ein eigenes Vorsorgewerk das bezweckt, die versicherten Personen, Rentenbezüger und deren Hinterlassene nach den Bestimmungen des Bundesrechts (BVG, FZG und entsprechende Verordnungen), dieses Reglements sowie nach dem vereinbarten Vorsorgeplan gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalls im Alter, bei Invalidität und Tod zu schützen.</p>	<p>1.1 Im Rahmen der Stiftung besteht für jeden ihr angeschlossenen Arbeitgeber <del>ein oder mehrere separate Vorsorgewerke, ein eigenes Vorsorgewerk die bezwecken das bezweckt</del>, die versicherten Personen, Rentenbezüger und deren Hinterlassene nach den Bestimmungen des Bundesrechts (BVG, FZG und entsprechende Verordnungen), dieses Reglements sowie nach <del>dem den</del> vereinbarten <del>Vorsorgeplan</del> <del>Vorsorgeplänen</del> gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalls im Alter, bei Invalidität und Tod zu schützen.</p>
<p>5.2 – Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, an dem die Verlängerung vereinbart wurde (vorbehalten bleibt Ziffer 6.3).</p>	<p>5.2 – Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, an dem die Verlängerung vereinbart wurde (vorbehalten bleibt Ziffer <del>6.3</del>).</p>
<p>9.1 Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der reglementarischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung ihres Versicherungsschutzes im bisherigen Vorsorgewerk und im bisherigen Umfang verlangen. Sie hat dies der Stiftung innert einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangt sie die Weiterversicherung, hat sie sich gleichzeitig zu entscheiden, ob das Sparkapital durch Spargutschriften weiter aufgebaut werden soll oder nicht. Während der Weiterversicherung gilt sie als versicherte Person im Sinn dieses Reglements. Die festgelegte Verzinsung der Sparkapitalien gemäss Ziffer 15 gilt auch für die freiwillige Weiterversicherung.</p>	<p>9.1 Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der reglementarischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung ihres Versicherungsschutzes im bisherigen Vorsorgewerk und im bisherigen Umfang verlangen. Sie hat dies der Stiftung innert einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangt sie die Weiterversicherung, hat sie sich gleichzeitig zu entscheiden, ob das Sparkapital durch <del>Spargutschriften</del> <del>Sparbeiträge</del> weiter aufgebaut werden soll oder nicht. Während der Weiterversicherung gilt sie als versicherte Person im Sinn dieses Reglements. Die festgelegte Verzinsung der Sparkapitalien gemäss Ziffer 15 gilt auch für die freiwillige Weiterversicherung. <del>Die Weiterversicherung ist bei Vorsorgewerken, die ausschliesslich überobligatorische Leistungen erbringen, nicht möglich.</del></p>
<p>9.2 Die Weiterversicherung kann durch die versicherte Person jederzeit, durch die Stiftung nur bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Die Weiterversicherung endet spätestens:          – bei Erreichen des Rücktrittsalters oder          – bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität (bei Teilinvalidität läuft die Versicherung für den aktiven Teil weiter) oder          – bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, falls mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.          Endet die Weiterversicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres, werden Altersleistungen fällig.</p>	<p>9.2 Die Weiterversicherung kann durch die versicherte Person jederzeit, durch die Stiftung nur bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Die Weiterversicherung endet spätestens:          – bei Erreichen des Rücktrittsalters oder          – bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität (bei Teilinvalidität läuft die Versicherung für den aktiven Teil weiter) oder          – bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, falls mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.          Endet die Weiterversicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres, werden Altersleistungen fällig <del>(vorbehalten bleibt Ziffer 30.3).</del></p>
<p>10.8 <del>Der versicherte Jahreslohn von ganz oder teilweise arbeitsunfähigen Personen verändert sich ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit nicht mehr.</del></p>	<p>10.8 Der versicherte Jahreslohn von ganz oder teilweise arbeitsunfähigen Personen darf ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit lediglich auf dem aktiven Teil noch angepasst werden.</p>

11.6 Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:  
- des Pensionierungsverlusts

11.6 Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:  
- des Pensionierungsverlusts (**entspricht 1/3 der gesamten Zusatzbeiträge und geht zu Lasten Arbeitgeber**)

12.1 Für jede versicherte Person wird ein Sparkapital geöfnet, das sich wie folgt zusammensetzt:

- Sparbeiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers
- aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebrachte Austritts-/ Freizügigkeitsleistungen
- Einzahlungen für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen
- Zinsen

12.1 Für jede versicherte Person wird ein Sparkapital geöfnet, das sich wie folgt zusammensetzt:

- Sparbeiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers
- aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebrachte Austritts-/ Freizügigkeitsleistungen
- Einzahlungen für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen
- **Bezüge beziehungsweise Rückzahlungen für Wohneigentum, Wiedereinkauf nach Scheidung sowie Ausgleichszahlungen infolge Scheidung**
- Zinsen

15.2 Die Vorsorgekommission legt jährlich (Entscheid bis Mitte Januar) den Zinssatz für die Verzinsung der Sparkapitalien der versicherten Personen sowie der Bezüger einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente im abgelaufenen Geschäftsjahr fest, die am 31. Dezember des abgelaufenen Jahres dem Vorsorgewerk an- gehörten oder es per 31. Dezember verlassen. Grundlage ist die finanzielle Lage des Vorsorgewerks per 31. Oktober. Dabei kann die Vorsorgekommission für das (gesamte) Sparkapital einen tieferen als den BVG-Mindestzinssatz beschliessen. Eine Höherverzinsung ist bei ausreichenden Wertschwankungsreserven möglich.

15.2 Die Vorsorgekommission legt jährlich (Entscheid bis Mitte **Januar Dezember**) den Zinssatz für die Verzinsung der Sparkapitalien der versicherten Personen sowie der Bezüger einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente im abgelaufenen Geschäftsjahr fest, die am 31. Dezember des abgelaufenen Jahres dem Vorsorgewerk an- gehörten oder es per 31. Dezember verlassen. Grundlage ist die finanzielle Lage des Vorsorgewerks per 31. Oktober. Dabei kann die Vorsorgekommission für das (gesamte) Sparkapital einen tieferen als den BVG-Mindestzinssatz beschliessen. Eine Höherverzinsung ist bei ausreichenden Wertschwankungsreserven möglich.

21.3 Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% der laufenden Altersrente. Die Summe der Kinderrenten ist begrenzt auf 30% der laufenden Altersrente.

21.3 Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% der laufenden Altersrente. Die Summe der Kinderrenten ist begrenzt auf 30% der laufenden Altersrente.

Der Anspruch auf die Pensionierten-Kinderrenten nach BVG ist in jedem Fall gewährleistet.

**Der Anspruch auf die Pensionierten-Kinderrenten nach BVG ist in jedem Fall gewährleistet.**

28.1 Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht; Pflege- und Stiefkinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

28.1 Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht; Pflege- und Stiefkinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte. **Der Anspruch auf die Waisenrente nach BVG ist in jedem Fall gewährleistet.**

35.1 Eine versicherte Person kann alle fünf Jahre bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen gemäss Vor- sorgeplan einen Betrag (mindestens CHF 20 000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

35.1 Eine versicherte Person kann alle fünf Jahre bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen gemäss Vor- sorgeplan einen Betrag (mindestens CHF 20 000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. **Der Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen sowie für Ansprüche gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen.** Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

<p>35.7 Wird das Wohneigentum veräußert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräußerung gleichkommen oder wird beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt, sobald die versicherte Person mindestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen steht.</p>	<p>35.7 Wird das Wohneigentum veräußert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräußerung gleichkommen oder wird beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht <b>gilt bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen. entfällt, sobald die versicherte Person mindestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen steht.</b></p>
<p>35.8 Wird die Liquidität der Stiftung durch Vorbezüge gefährdet, kann die Stiftung die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.</p>	<p>35.8 Wird die Liquidität der Stiftung durch Vorbezüge gefährdet, kann die Stiftung die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die <b>Geschäftsstelle</b> Stiftung legt <b>im Rahmen der Gesetzgebung in diesem Fall</b> eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.</p>
<p>36.4 Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe oder den Witwer oder an die überlebende eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner werden zusammengerechnet.</p>	<p>36.4 Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe oder den Witwer oder an die überlebende eingetragene Partnerin oder den <b>überlebenden</b> eingetragenen Partner <b>und an die Waisen</b> werden zusammengerechnet.</p>
<p>36.10 Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.</p>	<p>36.10 Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. <b>Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Vorsorgeeinrichtung davon Kenntniserhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung.</b> Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.</p>
<p>42.5 Die Auflösung der Anschlussvereinbarung ist nicht möglich, wenn die BVG-Altersguthaben nicht gedeckt sind.</p>	<p>42.5 Die Auflösung der Anschlussvereinbarung ist nicht möglich, wenn die BVG-Altersguthaben nicht gedeckt sind <b>(vorbehalten bleibt Art. 53f BVG).</b></p>
<p>48.1 Das vorliegende Rahmenreglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft, vorbehaltlich Ziffer 11.6, welche per 31. Dezember 2020 in Kraft tritt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente samt allfälligen Nachträgen.</p>	<p>48.1 Das vorliegende Rahmenreglement tritt auf den 1. Januar <b>2024 2023</b> in Kraft, <b>vorbehaltlich Ziffer 11.6, welche per 31. Dezember 2020 in Kraft tritt.</b> Es ersetzt alle bisherigen Reglemente samt allfälligen Nachträgen.</p>